



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

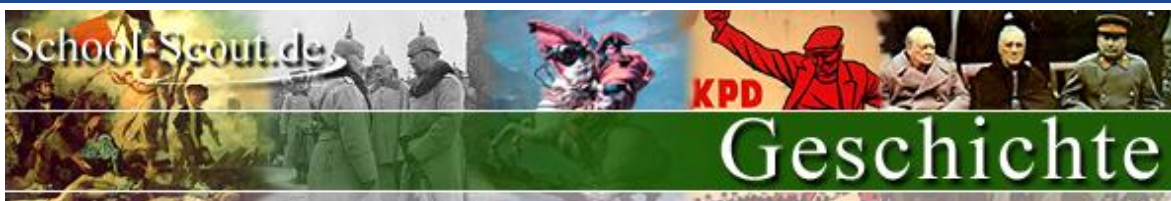
Auszug aus:

*Quelleninterpretation: Die Direktorialverfassung vom 22.
August 1795*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Thema:	Quelleninterpretationsbeispiel: Die Direktorialverfassung vom 22. August 1795
TMD: 33493	
Kurzvorstellung des Materials:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Direktorialverfassung vom 22.8.1795 stellt eins der zentralen Dokumente der dritten Phase der Französischen Revolution dar. • Dieses Dokument präsentiert die Anwendung einer speziellen Quelleninterpretationsvorlage und die entsprechenden Ergebnisse. • Zu empfehlen ist eine vergleichende Heranziehung der Rede Robespierres zur Verfassung von 1791 (Zensuswahlrecht): School-Scout Materialnummer: 16233
Übersicht über die Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Der Text der Direktorialverfassung vom 22.August 1795 • Theoretische Grundlagen und praktische Anfertigung einer kritischen Vor-Analyse • Theoretische Grundlagen und praktische Anfertigung einer Inhaltsanalyse • Auswertung
Information zum Dokument	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 5,5 Seiten, Größe ca. 161 Kbyte
SCHOOL-SCOUT – schnelle Hilfe per E-Mail	<p style="text-align: center;">SCHOOL-SCOUT ♦ Der persönliche Schulservice Internet: http://www.School-Scout.de E-Mail: info@School-Scout.de</p>

Die Direktorialverfassung vom 22. August 1795 (Auszug)

8. Jeder in Frankreich geborene und sich aufhaltende Mensch, der, wenn er volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürgerregister seines Kantons hat einschreiben lassen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine direkte Grund- oder Personalsteuer zahlt, ist französischer Bürger.
9. Bürger, ohne einige Rücksicht auf Steuer, sind diejenigen Franzosen, welche einen oder mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben. [...]
44. Der gesetzgebende Körper ist aus einem Rat der Alten und einem Rat der Fünfhundert zusammengesetzt. [...]
46. Er kann weder durch sich selbst noch durch Abgeordnete die vollziehende Gewalt noch die richterliche Gewalt ausüben.
47. Die Eigenschaft eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers ist mit der Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.
48. Das Gesetz bestimmt die Art der bleibenden oder einstweiligen Ersetzung der öffentlichen Beamten, die zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt werden.
49. Jedes Departement trägt einzig nach Verhältnis seiner Bevölkerung zur Ernennung der Glieder des Rates der Alten und der Glieder des Rates der Fünfhundert bei.
50. Alle zehn Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper nach den ihm eingeschickten Bevölkerungslisten die Zahl der Mitglieder beider Räte, die jedes Departement zu stellen hat.
51. Während dieser Zwischenzeit darf in dieser Einteilung keine Änderung vorgenommen werden.
52. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Departements, das sie ernannt hat, sondern der gesamten Nation, es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.
53. Beide Räte werden alljährlich zu einem Drittel erneuert.
54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder können unmittelbar wieder für die 3 folgenden Jahre erwählt werden, worauf eine Zwischenzeit von 2 Jahren nötig ist, auf daß sie aufs neue gewählt werden können. [...]
74. Um als Mitglied des Rates der Fünfhundert gewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt sein und das Gebiet der Republik während 10 Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.
Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem siebenten Jahr der Republik erfordert; bis zu diesem Zeitpunkte ist das Alter von 25 Jahren hinreichend.
75. Der Rat der Fünfhundert kann nicht verhandeln, wenn seine Sitzung nicht aus wenigstens 200 Mitgliedern besteht.
76. Der Vorschlag der Gesetze gehört ausschließlich dem Rat der Fünfhundert zu. [...] Rat der Alten
82. Der Rat der Alten besteht aus 250 Mitgliedern.
83. Niemand kann zum Mitgliede des Rats der Alten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt, wenn er nicht überdies verheiratet oder Witwer ist, und wenn er nicht das Gebiet der Republik während der unmittelbar vor seiner Erwählung verflossenen 15 Jahre bewohnt hat.
86. Dem Rat der Alten gehört es ausschließlich zu, die Beschlüsse des Rates der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.
87. Sobald ein Beschluß des Rats der Fünfhundert dem Rate der Alten zugekommen ist, bringt der Präsident den Eingang desselben zur Verlesung.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Quelleninterpretation: Die Direktorialverfassung vom 22.
August 1795*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

